

Beitragsordnung der Rudergesellschaft Marktheidenfeld e.V.

1. Beitragsarten

Die Beiträge der Mitglieder in der Rudergesellschaft Marktheidenfeld e.V. (RGM) gliedern sich in:

- **Einzelmitgliedschaft** – aktives Mitglied
- **Familienmitgliedschaft**
Die Familienmitgliedschaft kann Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner und Kinder eines aktiven Mitglieds umfassen. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Familienmitgliedschaft verbleiben, sofern sie Auszubildende oder Studenten sind. Hierüber ist jährlich bis zum 01. März ein entsprechender Nachweis, ohne Aufforderung dem Schriftführer des Vereins vorzulegen.
- **Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner** eines aktiven Mitglieds
- **Auswärtiges Mitglied**
Auswärtige Mitglieder wohnen nicht im Einzugsgebiet von Marktheidenfeld und nehmen nur gelegentlich am aktiven Sportbetrieb teil.
- **Unterstützendes Mitglied**
Unterstützende Mitglieder nehmen nicht am aktiven Sportbetrieb teil.
- **Kinder** bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- **Jugendliche** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- **Auszubildende, Studenten** bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (nur gültig mit entsprechendem Nachweis, der alljährlich beim Schriftführer bis zum 01. März ohne Aufforderung vorgelegt werden muss).

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Beiträge

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind entsprechend der Beitragsarten abgestuft. Über die Festsetzung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Festsetzung der Beitragshöhe:

196,00€	Einzelmitgliedschaft – aktiv
320,00€	Familienmitgliedschaft
100,00€	Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner eines aktiven Mitglieds
76,00€	Auswärtiges Mitglied
64,00€	Unterstützendes Mitglied
100,00€	Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

130,00€ Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
130,00€ Auszubildende, Studenten

4. Beitragszahlung

Die Mitgliedsbeiträge werden in zwei gleichen Raten zum 01. April und zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt der Einzug grundsätzlich durch das Bankeinzugsverfahren (SEPA).

War der Versuch des Einzuges aus Gründen, die die RGM nicht zu vertreten hat, erfolglos, ist die anfallende Rücklastschriftgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

Eine Überweisung der Mitgliederbeiträge kann nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. In diesem Fall wird eine Gebühr von 5.00 Euro pro Rechnungslauf zur Deckung der Mehrkosten berechnet.

5. Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der RGM kann nur durch schriftliche Kündigung zum 31.12. eines laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 30.9. des Kalenderjahres dem Vorstand der RGM zugegangen sein. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt nicht.

Antrag der Vorstandschaft zur Beschlussfassung über diese Beitragsordnung vom 3.4.2022.
Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 22.4.2022.
